

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang :...28.9.2010.....

Bekanntgabe im GGR :...28.9.2010.....

 Stadtkanzlei
 Postfach
 6301 Zug

Zug, 27. September 2010

**Interpellation betreffend
 Verwendung von behördlichen Adressdaten für Wahlkampf**

Aus der Kolumne von Charly Keiser in der Neuen Zuger Zeitung vom 21.09.2010 haben wir erfahren, dass sein Sohn von Stadtrat Andreas Bossard seine persönliche Wahlwerbung per Post erhalten hat. Herr Keiser wird jedoch erst ein paar Tage nach den Wahlen 18 Jahre alt und ist deshalb noch nicht wahlberechtigt.

Eine Seniorin, sie ist eine gute Bekannte eines unserer Fraktionsmitglieder, wurde ebenfalls von Stadtrat Andreas Bossard mit persönlicher Wahlwerbung beglückt. Diese Seniorin hat unser Fraktionsmitglied etwas überrascht angefragt, woher Bossard ihre Adresse haben könnte. Denn dieser Brief war mit einem Vornamen (Taufnamen) der Seniorin versehen, der nur in behördlichem Zusammenhang verwendet wird.

Diese beiden Tatsachen lassen bei uns den Verdacht aufkommen, dass Andreas Bossard behördliche Adressdaten (z.B. von Jungbürgern oder von Empfängern des „Zytlos“), auf welche er in seiner Funktion als Stadtrat Zugriff hat, für seinen persönlichen Wahlkampf benutzt.

Selbstverständlich handelt es sich lediglich um einen Verdacht, weshalb die Unschuldsvermutung gilt. Dennoch interessieren uns in diesem Zusammenhang die Antworten zu den folgenden Fragen.

1. Ist es nach Datenschutzgesetz zulässig, behördliche Adressdaten für privaten Briefversand zu nutzen?
 - a. Falls ja, wäre der Stadtrat bereit, solche behördlichen Adressdaten anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen?
 - b. Falls ja, verfügt der Stadtrat über interne Regelungen betreffend privater Verwendung von behördlichen Adressdaten?
2. Teilt der Stadtrat unsere Meinung, dass amtierende Stadträte über einen wesentlichen Vorteil gegenüber neu Kandidierenden verfügen, falls sie behördliche Adressdaten für ihren Wahlkampf benutzen?
3. Gibt es Mitglieder des Stadtrates, welche behördliche Adressdaten für ihren persönlichen Wahlkampf benutzt haben?
 - a. Falls nein, wie ist es möglich, dass eine Einwohnerin private Post erhält mit einem Vornamen in der Adresse, welcher nur in behördlichem Zusammenhang verwendet wird?
 - b. Falls Frage 1 mit nein und Frage 3 mit ja beantwortet wird: Ist der Stadtrat bereit, rechtliche Schritte einzuleiten? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Wir danken Ihnen für die Beantwortung unserer Fragen in schriftlicher Form.



Stefan Moos, Vizefraktionschef FDP